



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 43 / 2016-20

Antragsteller: TFV-Spielausschuss

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Ergänzung § 16a (1) g
(Befugnis Strafanordnung Staffelleiter bei geringen Passmängeln)

Bisher: RVO § 16b – Strafanordnung der Passstelle

(1) Die Passstelle ist durch deren Leiter bzw. dessen Stellvertreter ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen,
a) wegen geringer Mängel des Spielerpasses (gemäß § 4 Ziffer 3 Absatz 2 der Spielordnung des TFV)

Neu: (RVO § 16a – Strafanordnung des Staffelleiters

(1) Jeder Staffelleiter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen,
g) wegen geringer Mängel des Spielerpasses (gemäß § 4 Ziffer 3 Absatz 2 der Spielordnung des TFV)

In RVO § 16b – Strafanordnung der Passstelle entfällt (1) a) und folgende Punkte werden zu a) ff

Begründung:

Geringe Mängel im Spielerpass werden in der Spielordnung § 4 Ziffer 3 (2) geregelt, dies sind u.a. fehlende und nicht zeitgemäße Passbilder, fehlende Vereinsstempel u.a.).

Diese Mängel werden u.a. bei Hallenmeisterschaften durch die Prüfung von Spielerpässen durch die Staffelleiter (Turnierleiter) festgestellt.

Das Aussprechen von Strafanordnungen in diesen Fällen ist den zuständigen Staffelleitern zu übertragen, da es sich hier um Verstöße handelt, die einer Verfehlung gegen techn. Richtlinien gleichzusetzen wäre.

Eine Beibehaltung bei der Passstelle ist auf Grund der Vielzahl von Verfehlungen nicht dienlich.

Inkrafttreten: 01.07.2018